



WASSERSPORTVEREIN VERDEN E.V.

im Turn- und Sportverein Verden e.V.

Geschäftsordnung des Wassersportverein Verden e.V.

Zur Ausführung und Erläuterung von Satzungsbestimmungen sowie zur Regelung nicht satzungsgebundener Verfahrensabläufe im Verein hat der Gesamtvorstand in seiner Sitzung vom 1. April 1992 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1

Zu § 4 der Satzung (Mittelverwendung)

- a) Auslagenersatz oder angemessene Aufwandsentschädigungen an Mitglieder für Sonderleistungen, die diese im Auftrage des Vereins erbracht haben, stellen keine schädliche Mittelverwendung dar.
- b) Die laufende Überwachung der Einhaltung des Haushaltsrahmens im Geschäftsjahr obliegt für alle Vereinsbereiche dem Rechnungsführer (ggf. zusammen mit einem bestellten Geschäftsführer).
- c) Zwischen einzelnen oder allen Fachbereichen von Sportwarten und des Jugendwartes ist bei gegenseitigem Einvernehmen der beteiligten Fachwarte ein Ausgleich zugewiesener Haushaltsmittel zulässig.
- d) Zahlungen, die zu den laufenden Ausgaben des Vereins gehören, kann der Rechnungsführer/ Geschäftsführer ohne Mitwirkung eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder des zuständigen Fachwartes (z.B. durch dessen Gegenzeichnung des betreffenden Ausgabebeleges) vornehmen, wenn
 1. die Ausgaben sich im Rahmen des Haushaltsvoranschlages bewegen,
 2. keine Beschlüsse des Gesamtvorstandes dem entgegenstehen und
 3. die Einzelausgabe € 250,-- nicht übersteigt.
- e) Ausgaben, die eine Überschreitung des für das betreffende Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsvoranschlages zur Folge haben, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen geleistet werden:
 1. Soweit sie 10 % der für den betreffenden Fachbereich vorgesehenen Haushaltsmittel nicht überschreiten, sind sie auch ohne Zustimmung eines Organs noch als im Rahmen einer ordnungsmäßigen Haushaltsführung getätigt anzusehen.
 2. Würden sie 10 % der für den betreffenden Fachbereich beschlossenen Haushaltsmittel überschreiten, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand darf aber seine Zustimmung zu einer Haushaltsüberschreitung von mehr als 33,3 % für den einzelnen Fachbereich nur dann erteilen, wenn ohne Zweifel erkennbar ist, dass eine solche Haushaltsüberschreitung notwendig, sinnvoll und zum Wohle des Vereins angebracht ist.

WASSERSPORTVEREIN VERDEN e.V.

§ 2

Zu § 6 der Satzung (Ehrenmitgliedschaft)

- a) Zum Ehrenmitglied kann auch ernannt werden, wer bisher nicht Mitglied im WSV Verden e.V. war.
- b) Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag durch den geschäftsführenden Vorstand und nach Anhörung des Gesamtvorstandes durch den Ehrenrat ernannt.
- c) Bei Vorschlag und Entscheidung sind die vom Ehrenrat heraus gearbeiteten Grundsätze, z.Zt. in der Fassung einer Empfehlung vom 12.4.1967, für die Ernennung eines Ehrenmitgliedes zu beachten.
- d) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- a) Sie sind jedoch von Beitragsleistungen (§ 9 Nr. 1.6 der Satzung) und von der Mitwirkung bei der Unterhaltung der Vereinsanlagen (§ 9 Nr. 1.7 der Satzung) befreit.

§ 3

Zu § 7 der Satzung (Erwerb einer Mitgliedschaft)

Aufnahmeantrag

- a) Der Aufnahmeantrag muss die persönlichen Daten des Mitgliedsbewerbers enthalten, die der Verein zur Beitrags- und Gebührenfestsetzung und zur Beurteilung des möglichen Arbeitseinsatzes des späteren Mitgliedes benötigt.
- b) In dem Aufnahmeantrag sollen außerdem enthalten sein:
 - 1. Die Erklärung des Mitgliedsbewerbers (bzw. seines gesetzlichen Vertreters):
 - 1.1 von dem Inhalt der im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung Kenntnis genommen zu haben;
 - 1.2 sich satzungsgemäß verhalten zu wollen;
 - 1.3 Beiträge und Gebühren pünktlich und möglichst per Lastschriftverfahren begleichen zu wollen;
 - 1.4 nach entsprechender Benachrichtigung am angesetzten Arbeitseinsatz teilnehmen zu wollen;
 - 2. Für den Fall der beabsichtigten aktiven Ausübung des Wassersportes zudem eine Erklärung des Mitgliedsbewerbers:
 - 2.1 dass er des Schwimmens kundig ist und
 - 2.2 sich den körperlichen Beanspruchungen des Sportes gesundheitlich gewachsen fühlt.

WASSERSPORTVEREIN VERDEN e.V.

§ 4

Zu § 8 der Satzung (Rechte der Mitglieder)

- a) Aus der Ausübung eines Nutzungsrechtes nach § 8 der Satzung kann sich eine Gebührenpflicht (neben der Verpflichtung zur Beitragszahlung) ergeben. Näheres hierzu regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
- b) Im Fall einer bestehenden Lagermöglichkeit trifft der zuständige Fachwart die Entscheidung über den Lager/ Liegeplatz.
- c) Für Nichtmitglieder ist eine Lagerung von Booten und anderen Sachen ausgeschlossen (ausgenommen für Gäste des WSV).
- d) Die Nutzung vereinseigenen Bootsmaterials und/oder anderer vereinseigener Sachen für eigene Zwecke eines Mitgliedes ist nur nach Zustimmung durch den zuständigen Fachwart oder eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes nach gegenseitiger Abstimmung und ausschließlich zur Wahrnehmung der Satzungszwecke des § 3 der Satzung zugelassen. Hierzu sind die Beschlüsse des Gesamtvorstandes vom 15.5.1991 und 3.7.1991 zu beachten.
- e) Für die Nutzung des Vereinsbusses durch Vereinsmitglieder für deren private Zwecke gilt der entsprechende Vorstandsbeschluss vom 7.8.1986.

§ 5

Zu § 9 der Satzung (Pflichten der Mitglieder)

- a) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt unter Mitwirkung der zuständigen Fachwarte die Mitglieder, die grundsätzlich für die Ableistung von Arbeitseinsätzen in Betracht kommen können und berücksichtigt dabei Alter, Beruf und Arbeitsfähigkeit des jeweiligen Mitgliedes.
- b) Die Benachrichtigung zur Teilnahme an Arbeitseinsätzen erfolgt unter Berücksichtigung der zu erledigenden Arbeiten durch den/die jeweils zuständigen Fachwart(e).
- c) Gegenüber Mitgliedern, die innerhalb eines Kalenderjahres dreimal einer Aufforderung zur Teilnahme am Arbeitsdienst nicht Folge geleistet haben, können die nach der Beitrags- und Gebührenordnung beschlossenen Ausgleichsgebühren geltend gemacht werden.
- d) Bei nachhaltigen unentschuldbaren Verstößen gegen die Aufforderung zur Arbeitsdienstteilnahme kann ein Ausschlussverfahren wegen vereinsschädigenden Verhaltens eingeleitet werden.

WASSERSPORTVEREIN VERDEN e.V.

§ 6

Zu § 12 der Satzung (Ausschluss aus dem Verein)

- A. Entscheidungsorgane im Ausschlussverfahren
- a) Über einen Ausschluss bei Ausschließungsgründen nach § 12 Nr. 1.1 - 1.3 der Satzung beschließen in einem gemeinsamen Gremium die Mitglieder des Ehrenrates und des geschäftsführenden Vorstandes in nicht öffentlicher Sitzung.
 - b) Für eine wirksame Beschlussfassung müssen mindestens 3/4 der Mitglieder dieses Gremiums anwesend sein. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mehr als 2/3 der abstimmenden Mitglieder.
 - c) Über einen Ausschluss bei Vorliegen des Ausschließungsgrundes nach § 12 Nr. 1.4 der Satzung befinden allein die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit ohne vorherige Anhörung anderer Vereinsorgane in nicht öffentlicher Sitzung.
- B. Verfahren zum Ausschlussverfahren nach A/a und b.
- a) Ausschlussanträge sind unter schriftlicher Angabe von Gründen an den Ehrenrat des WSV Verden e.V. zu richten.
 - b) Dem Ehrenrat obliegt allein die Ermittlung und Untersuchung aller für die Durchführung des Ausschlussverfahrens bedeutsamen Umstände.
 - c) Kommt er hiernach schon zu der Auffassung, dass ausreichende Gründe für einen Vereinsausschluss nicht vorliegen, so kann er nach vorheriger Information des geschäftsführenden Vorstandes und Mitteilung an den Antragsteller den Vorgang nach entsprechender Beschlussfassung als abgeschlossen erklären.
 - d) Schließt der Ehrenrat nach dem Ergebnis seiner Vorermittlungen ein mögliches Vorliegen von Ausschließungsgründen nicht aus, so hat er das beschuldigte Mitglied wie auch den Antragsteller zu hören.
 - e) An dem/den Anhörungstermin(en) nimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes teil.
 - f) Dem beschuldigten Mitglied sind die gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe mindestens 14 Tage vor dem Anhörungstermin schriftlich mitzuteilen.
 - g) Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens hat der Ehrenrat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes hinzuzuziehen.
 - h) Der im Ausschlussverfahren gefasste Beschluss ist endgültig.

WASSERSPORTVEREIN VERDEN e.V.

§ 7

Zu § 13 der Satzung (Wahlzeiten)

Im Fall des Ausscheidens eines gewählten Funktionsträgers aus seinem Amt innerhalb seiner Wahlzeit ist der Gesamtvorstand ermächtigt, diese Position bis zum Termin der folgenden Jahreshauptversammlung und der dann notwendigen Neuwahl kommissarisch zu besetzen.

§ 8

Zu § 16 der Satzung (Vorstand)

- A. Sitzungen und Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes.
- a) Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.
 - b) Er ist beschlussfähig, wenn 3/4 seiner Mitglieder, im Fall einer Verhinderung der/deren gewählte Vertreter, anwesend sind.
 - c) Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder.
- B. Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes.
- a) Der Gesamtvorstand soll mindestens einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Er ist zudem zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn entweder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder mindestens 5 Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
 - b) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der zu diesem Gremium gehörenden Mitglieder, darunter mindestens 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bei der Sitzung anwesend sind.
 - c) Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder.
 - d) In den Sitzungen des Gesamtvorstandes haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Fachwarte und der Geschäftsführer (wenn ein solcher bestellt ist) über ihre Aufgabenerfüllung zu berichten und Ggf. Rechenschaft über durchgeführte Maßnahmen abzulegen.
 - e) Für Mitglieder des Ehrenrates berichtet ein Sprecher, soweit dies dem Ehrenrat obliegt oder es ihm aus der Erfüllung seiner Aufgaben angebracht erscheint.
 - f) Der wesentliche Inhalt der Sitzungen des Gesamtvorstandes ist in einem Protokoll festzuhalten, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Durchschrift ist zur Kenntnis für die Mitglieder des Vereins für mindestens 14 Tage im Bootshaus auszuhängen.

WASSERSPORTVEREIN VERDEN e.V.

C. Geschäftsführer

- a) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt dieser an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes wie auch des Gesamtvorstandes nur mit beratender Stimme teil.
- b) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer für die Ausübung der ihm übertragenen Aufgabenbereiche Einzel- oder auch Generalvollmacht zu erteilen.
- c) Da der Geschäftsführer nicht Mitglied des Vorstandes ist, entfällt für ihn eine Entlastung durch eine Mitgliederversammlung. Ist jedoch eine Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt, so ist damit der Geschäftsführer hinsichtlich seiner Tätigkeiten für das Entlastungsjahr von allen Ansprüchen freigestellt.
- d) Die erteilten Vollmachten können mit sofortiger Wirkung, die Bestellung kann mit Wirkung des auf die Entscheidung folgenden Ende dieses Kalendervierteljahres zurückgenommen werden.

§ 9

Zu § 17 der Satzung (Ehrenrat)

1. Der Ehrenrat würdigt bei seinen Entscheidungen sowohl die Belange betroffener Mitglieder wie auch des Vereins in seiner Gesamtheit unter der Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben.
2. Die Beschlussfähigkeit des Ehrenrates ist bei einer Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder gegeben.
3. Wirksame Beschlüsse fasst der Ehrenrat, soweit ihm eine Entscheidung allein zusteht, mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der bei der Beschlussfassung abstimmenden Mitglieder.
4. Verfahrensregelungen:
 - 4.1 Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern gelten die Regelungen im § 2 der GeschO.
 - 4.2 Für die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsausschlussverfahren gelten die Ausführungen im § 6 der GeschO.
 - 4.3 Für die übrigen Aufgabenbereiche nach § 17 der Satzung soll regelmäßig folgender Verfahrensablauf eingehalten werden:
 - a) Der Ehrenrat wird entweder aufgrund einer Mitteilung eines Beteiligten oder auch von sich aus tätig.
 - b) Er ermittelt und beurteilt den Sachverhalt und hört dazu ggf. Beteiligte und Zeugen.
 - c) Nach Abschluss seiner Untersuchungen ist der geschäftsführende Vorstand von dem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

WASSERSPORTVEREIN VERDEN e.V.

- d) Der Ehrenrat beschließt hiernach, ob der Vorgang mit: einer Entscheidung durch den Ehrenrat abgeschlossen werden kann; oder ob er mit einer Empfehlung zur weiteren Abwicklung an den geschäftsführenden Vorstand weitergeleitet werden soll; oder ob er in ein Vereinsausschlussverfahren (mit der weiteren Folge aus Nr. 4.2) übergeleitet werden soll.

5. Die wirksam gefassten Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig.

Die vorstehende Geschäftsordnung ist in der Sitzung des Gesamtvorstandes am 1.4.1992 mit

12	Ja-Stimmen gegen
1	Nein-Stimme bei
1	Stimmenthaltung

beschlossen worden.

Kay Müffelmann
1. Vorsitzender

Heinz Watzlawick
2. Vorsitzender +
Rechnungsführer

Inge Heumer
Schriftführerin